

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2016
der Gemeinde Klostermansfeld**

Az.: 14.51.21
Datum: 05.09.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	6
5.2	Finanzrechnung	6
5.3	Haushaltsausgleich	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva	10
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BP	Bilanzposition
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
JHR	Jahreshaushaltsrechnung
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 201 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 26.03.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.188.700 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.394.200 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.970.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.105.900 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	202.200 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	287.500 EUR
§ 2	Kreditemächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	2.038.100 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.
	Gewerbesteuer	350 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2016 nicht erreicht.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.038.100 EUR wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Höhe von 1.500.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Weitere Ausführungen zum Doppelhaushalt 2015/2016, zum Beitrittsbeschluss des Gemeinderates und zur Beachtung des geltenden Verfahrens der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung enthält bereits der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011, die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 09.03.2023 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2016 wurde am 09.03.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2016 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 54.742,81 €	<u>Anlagevermögen</u> 9.648.651,02 €	<u>Eigenkapital</u> 2.352.156,54 € -> <i>dav. Jahresergebnis</i> 57.110,00 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.485.040,10 €
<u>Einzahlungen</u> 2.588.555,67 €	<u>Umlaufvermögen</u> 126.761,47 € -> <i>davon liquide Mittel</i> 66.986,75 €	<u>Sonderposten</u> 4.445.198,85 €	Außerordentliche Erträge 14,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.576.311,73 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 58.189,76 €	<i>J.</i>
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 66.986,75 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.900.435,86 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.427.944,10 €
	<u>Bilanzsumme</u> 9.775.412,49 €	<u>RAP</u> 19.431,48 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 9.775.412,49 €	Jahresüberschuss 57.110,00 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 57.110,00 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Zum Planvergleich für das Berichtsjahr gemäß § 44 KomHVO werden die nachstehende Feststellungen getroffen.

Die Erhöhung der Erträge ist hauptsächlich auf höhere Steuern und ähnliche Abgaben (+ 187.148,92 EUR), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+ 55.218,00 EUR) sowie Finanzerträge (+ 25.762,45 EUR) zurückzuführen.

Bei den Aufwendungen sind die geringeren Personalaufwendungen (./. 21.695,81 EUR), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (./. 17.015,64 EUR) und Transferaufwendungen (./. 98.187,00 EUR) ursächlich für das Ergebnis des Vergleichs. Diesen Minderaufwendungen stehen höhere Aufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen (+ 20.904,81 EUR) gegenüber.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | + 120.911,45 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen aber nur Mittel in Höhe des erwirtschafteten Überschusses für die Tilgung von Krediten zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | + 68.847,46 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | ./i. 171.403,90 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Damit verringert sich die Verschuldung gegenüber dem Vorjahr, trotz der getätigten Kreditaufnahme i. H. v. 90.000,00 EUR (siehe dazu Pkt. 5.4.2 – Bilanzpassiva – Verbindlichkeiten). | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | ./i. 6.111,07 EUR. |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.440.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 16.12.2016 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2016 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein. Die Übereinstimmung mit dem letzten Tagesabschluss ist gegeben.

Der Plan-Ist-Vergleich für das Berichtsjahr zeigt höhere Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, hauptsächlich bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen.

Auszahlungsseitig spiegeln sich die Verringerungen in den Transfer- und sonstigen Auszahlungen sowie Zinsen und ähnlichen Auszahlungen wider, denen zu gering veranschlagten Personalauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen entgegenstehen.

Die Einzahlungen für Investitionen zeigen im Vergleich eine Minderung um 53.952,60 EUR, die auf geringere Einzahlungen für Zuschüsse vom Land und aus Beiträgen zurückzuführen ist.

Die Auszahlungen für Investitionen zeigen eine Abweichung von ./. 347.620,68 EUR, die für Maßnahmen im Bereich der Hoch-, Tief- und sonstige Baumaßnahmen veranschlagt waren und nicht zur Ausführung kamen.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 57.110,00 EUR ab, der sich aus den Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses ergibt.

Der erwirtschaftete Überschuss wird gemäß § 23 Abs. 4 KomHVO vollständig an die entsprechende Rücklage zugeführt.

Der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich gilt somit als erreicht.

Die Gemeinde Klostermansfeld verfügte zum 01.01.2016 über eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von insgesamt 2.396.607,42 EUR.

Für den Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2015 i. H. v. insgesamt 259.862,20 EUR nutzte die Gemeinde Klostermansfeld die Möglichkeit zum erleichterten Haushaltsausgleich gem. RdErl des MI vom 20.12.2012 i. V. m. dem Änderungserlass vom 22.11.2013, der Ergänzung vom 02.04.2014 und der RdVfg. LVwA vom 17.08.2016.

Der Jahresfehlbetrag wurde mit Mitteln der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 133.548,22 EUR und den Rücklagenbeständen aus den Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Haushaltsjahres 2015 wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2016		
Aktiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	./ 97.744,76 EUR
Sachanlagevermögen	9.015.392,07 EUR	./ 145.094,87 EUR
Finanzanlagevermögen	633.258,95 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	43.321,61 EUR	./ 108.663,38 EUR
privatrechtliche Forderungen	16.453,11 EUR	./ 1.873,39 EUR
liquide Mittel	66.986,75 EUR	+ 12.243,94 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	9.775.412,49 EUR	./ 341.132,46 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 93 % auf das Sachanlagevermögen. Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2016	9.160.486,94 EUR
Zugänge (einschl. Übertragung von BP 1.1)	152.161,13 EUR
Bilanzielle Abschreibungen	297.256,00 EUR
Bestand per 31.12.2016	9.015.392,07 EUR

Mit Bescheid vom 15.11.2016 wurde der Gemeinde das Grundstück Flur 2-20/11 unentgeltlich durch das Land Sachsen-Anhalt übertragen und als nicht kommunal genutztes Grundstück bewertet. Der Bilanzwert in Höhe von 20.249,75 EUR ist bestätigungsfähig. Die Passivseite der Bilanz weist die damit verbundene Erhöhung der Rücklagen aus der EÖB ordnungsgemäß aus.

In der EÖB der Gemeinde Klostermansfeld zum 01.01.2013 wird ein immaterielles Vermögen in Höhe von 126.288,46 EUR ausgewiesen. Die gesamte Straßenbeleuchtung wurde mit Vertrag vom 28.06.1994 auf die damalige MEAG, jetzt enviaM, übertragen. Die Investitionen wurden in voller Höhe durch die Gemeinde getragen und waren somit als immaterielles Vermögen auszuweisen. Der Bilanzwert fand die Bestätigung des RPA.

Mit der Änderungsvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag vom 06.07.2016 bzw. 11.08.2016 erfolgte die Übertragung des Eigentums an den Straßenbeleuchtungsanlagen nebst Zubehör mit Wirkung zum 01.07.2016 an die Gemeinde. Der Anlagenspiegel weist die Übernahme der Vermögensgegenstände aus der Bilanzposition „Immaterielles Vermögen“ in die Bilanzposition „Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“ mit einem Wert von 97.744,76 EUR zum 01.07.2016 aus.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

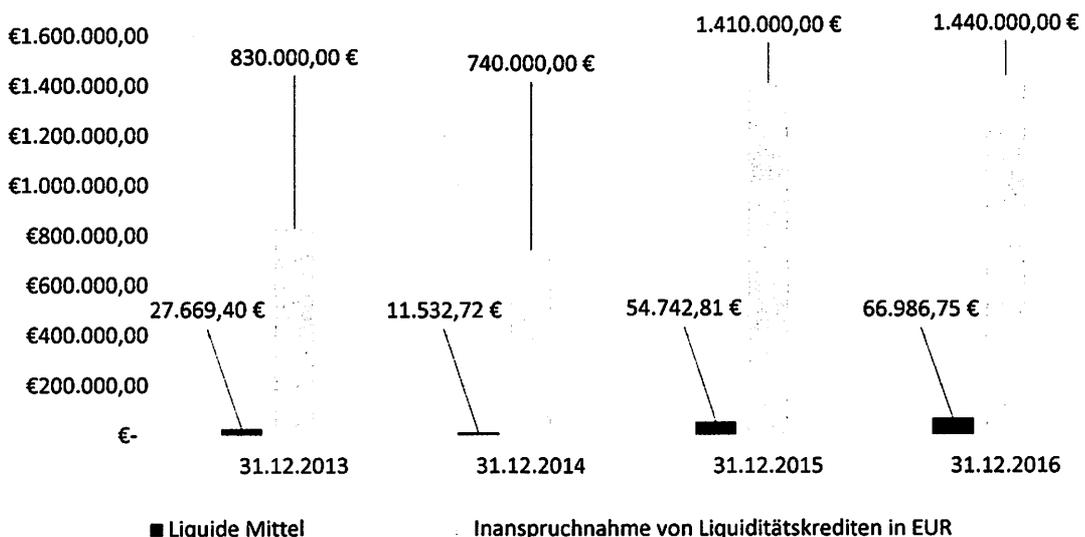
Forderungen

Im geprüften Haushaltsjahr verringerten sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um insgesamt 108.663,38 EUR. Ursächlich ist die Erfüllung ausstehender Forderungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2016 66.986,75 EUR (Vorjahr: 54.742,81 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2016 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt. Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 12.243,94 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Der genehmigte Kreditrahmen 2016 wurde zu rd. 96 % in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Vergleich der letzten 4 Jahre zeigt die nachfolgende Graphik.



5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2016 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2016		
Passiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	2.352.156,54 EUR	+ 89.097,35 EUR
Sonderposten	4.445.198,85 EUR	./ 145.238,66 EUR
Rückstellungen	58.189,76 EUR	./ 23.728,85 EUR
Verbindlichkeiten	2.900.435,86 EUR	./ 280.693,78 EUR
PRAP	19.431,48 EUR	+ 19.431,48 EUR
Bilanzsumme	9.775.412,49 EUR	./ 341.132,46 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf das Eigenkapital und die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Eigenkapital

Der Bilanzwert der Rücklagen aus der EÖB weist zum 31.12.2016 eine Verringerung um 101.560,88 EUR aus. Diese Verringerung begründet sich im Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2015 (s. dazu Pkt. 5.3, S. 8 des Prüfungsberichtes). Dieser Verringerung stehen positive Zugänge aus den unentgeltlichen Vermögenszuordnungen durch das Land Sachsen-Anhalt an die Gemeinde in Höhe von 31.987,35 EUR gegenüber. Die Bilanzpositionen der Aktiva zeigen die ordnungsgemäße Aktivierung der Vermögensgegenstände.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012. Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 4.445.198,85 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2016	4.590.437,51 EUR
Zugänge (Investitionspauschale)	82.123,30 EUR
Abgänge aus der Auflösung	227.361,96 EUR
Bestand per 31.12.2016	4.445.198,85 EUR

Wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren handelt es sich bei den nachgewiesenen Zugängen hauptsächlich um Sonderposten aus der Investitionspauschale für nicht zugeordnete Maßnahmen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Berichtsjahres beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.900.435,86 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 280.693,78 EUR verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 201.403,90 EUR auf 1.447.261,10 EUR.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Mit dem Darlehen der DKB vom 22.08.2016 nahm die Gemeinde Klostermansfeld eine Umschuldung in Höhe von 199.116,58 EUR vor und löste damit den bestehenden Kredit der DKB (6700147843) ab. Seitens der Gemeinde wurden 3 Angebote von verschiedenen Kreditinstituten abgefordert. Das für die Gemeinde günstigste Angebot mit einer Festzinsperiode bis zum 15.08.2021 und einem Zinssatz von 0,18 v. H. wurde angenommen.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 90.000,00 EUR basiert auf der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2015 und wurde am 14.04.2016 in voller Höhe zweckgebunden für den Ausbau der Rettungswache aufgenommen. Auch hier wurden von der Gemeinde entsprechende Angebote abgefordert und das günstigste Angebot erhielt den Zuschlag.

Die Bestimmungen des § 108 Abs. 3 KVG LSA, wonach die Kreditermächtigung bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr gilt, fanden die entsprechende Beachtung.

Die Verwendung als dringend notwendige Investition konnte nicht nachgewiesen werden. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurden die Kosten für den Umbau der Rettungswache nicht als Investition, sondern als Aufwand berücksichtigt.

B₃ Mit dieser Verfahrensweise widersprach die Gemeinde der festgelegten Zweckbindung als Investitionsmaßnahme nach § 108 Abs. 1 KVG LSA.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2016 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 1.440.000,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 30.000,00 EUR.

Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.500.000 EUR wurde nicht überschritten.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Das Haushaltsjahr 2016 weist in der Bilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. insgesamt 19.431,48 EUR aus. Diese gliedern sich in Nutzungsgebühren für die abgeschlossenen Mietverträge zwischen der Gemeinde und der Kommunalen Ökologischen Sanierungsgesellschaft mbh i. L. für das Objekt Kirchstraße 1, Räume 1, 4 und 5 von 18.514,56 EUR und in bestehende Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen von 916,92 EUR.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Nutzungsgebühren anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Der Bilanzwert der PRAP wird bestätigt.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Übertragungen in das Haushaltsjahr 2017 werden nicht ausgewiesen.

Die Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr für die Straßenbeleuchtung Schulstraße und schöne Aussicht in Höhe von 15.000,00 EUR wurde 2016 in voller Höhe in Abgang gestellt.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin